

Kurztitel

Saatgutgesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 72/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 39/2000

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

08.07.2000

Außerkrafttretensdatum

19.07.2002

Text**Zuständigkeit und Verfahrensrecht**

§ 3. (1) Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist

1. als Sortenzulassungsbehörde das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL),
2. als Saatgutenerkennungsbehörde
 - a) für Gräser einschließlich Rasengräser und kleinsamige Leguminosen sowie Mischungen davon, Pflanzkartoffeln und pflanzen genetische Ressourcen das Bundesamt für Agrarbiologie (BAB),
 - b) für alle anderen Arten von Saatgut sowie Mischungen davon das BFL.

Bei pflanzen genetischen Ressourcen werden die Untersuchungen von der gemäß lit. a und b zuständigen Saatgutenerkennungsbehörde durchgeführt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über Berufungen gegen Entscheidungen der Behörden zu entscheiden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist gegenüber den Behörden erster Instanz die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, haben die Behörden das AVG anzuwenden.

(5) Die Saatgutverkehrskontrolle wird für die Bundesländer

1. Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark vom BFL und
2. Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vom BAB durchgeführt. Die bei der Saatgutverkehrskontrolle gezogenen Proben werden von der gemäß Abs. 1 Z 2 zuständigen Saatgutenerkennungsbehörde untersucht.